



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Zahl: 011/2021

Betreff: Nebengebührenverordnung

Auskünfte: Fr. Komar

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 17.12.2021, Zahl: 011/2021, mit welcher die an die Bediensteten der Gemeinde Reichenau zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen (Stand 10.12.2021):

- Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 81/2021
- Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 81/2021
- Kärntner Dienstrechtsgesetz, K-DRG, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 81/2021
- Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 80/2020

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

Diese Verordnung gilt für die Bediensteten der Gemeinde Reichenau, auf welche das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 oder das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, jeweils in der gültigen Fassung, anzuwenden ist.

Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Reichenau für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt.

Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt – sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

§ 3

Auszahlung

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienst-Verhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt.
Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn der letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle vorher gefassten Verordnungen, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15.12.2017, Zl. 011/2017, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Karl Lessiak

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 17.12.2021, Zahl: 11/2021.

Abschnitt I

Mehrleistungszulage(n)

(§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. Amtsleiter-StellvertreterIn	2,59659	% monatlich
2. BetriebsleiterIn der kommunalen Müllabfuhr	1,85919	% monatlich
3. EDV-Verantwortliche/r (SystembetreuerIn)	5,00000	% monatlich

Abschnitt II

Erschwerniszulage(n)

(§ 160 und § 166 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. Bedienung von Computern	5,00000	% monatlich
2. BauhofmitarbeiterInnen	3,56750	% monatlich

Abschnitt III

Aufwandsentschädigung(en)

(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

2. Amtsleiter-StellvertreterIn	2,32399	% monatlich
3. BetriebsleiterIn der kommunalen Müllabfuhr	1,85919	% monatlich
4. Bedienstete/r, die/der mit der Leitung des Wirtschaftshofes betraut ist	8,00000	% monatlich
5. BauhofmitarbeiterInnen	5,35130	% monatlich



GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/2180 | Fax: 04275/21810 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Abschnitt IV

Gefahrenzulage(n)

(§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. BauhofmitarbeiterInnen	0,35680	% monatlich
---------------------------	---------	-------------

Abschnitt V

Fehlgeldentschädigung(en)

(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. Führung der Hauptkasse	3,09866	% monatlich
---------------------------	---------	-------------